

Teil C

Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für rechtsfähige Vereine und deren Organe

(Stand 09/2018)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für rechtsfähige Vereine und deren Organe

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung sowie des vereinbarten Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und des Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

§ 1 Risikobeschreibung

- 1.1** Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den versicherten Personen bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit oder ihrer Funktion gemäß § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3 begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden).
- 1.2** Der Versicherer gewährt darüber hinaus den versicherten Personen gemäß § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3 Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von ihnen in der Ausübung ihrer jeweiligen Funktion begangen wurde, vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Innenansprüche).

In diesem Fall stehen die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung - unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins - ausschließlich den versicherten Personen zu. Nach einer rechtlich zulässigen Freistellung einer versicherten Person durch den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen ist, im Umfang der Freistellung, die freistellende Gesellschaft zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt.

Der Leistungsanspruch gegen den Versicherer gemäß Teil B § 3 Ziffer 3.1 kann ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers nur an den Geschädigten abgetreten werden.

- 1.3** Außerdem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von versicherten Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).
- 1.4** Versicherte Personen sind abweichend von Teil B § 4 Ziffer 4.7 natürliche Personen bei ihrer Tätigkeit als
- 1.4.1** Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder Kuratoriums des Versicherungsnehmers,
- 1.4.2** Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte des Versicherungsnehmers,
- 1.4.3** Arbeitnehmer, die bei dem Versicherungsnehmer eine faktische Organtätigkeit ausüben,
- 1.4.4** Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der unter § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3 genannten natürlichen Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in der § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3 genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder danach hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3 nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit begangener Verstöße unberührt.

§ 2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1** Ferner gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch ehrenamtliche Personen im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen. Ehrenamtliche Personen im Sinne dieser Bedingungen sind Organe und Personen sowie Vereinsmit-

glieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, erhalten (§§ 31 a Abs. 1, 31 b Abs. 1 BGB).

Mitversichert gelten:

- 2.1.1** Eigenschäden, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber ehrenamtlichen Personen nicht geltend machen kann (§§ 31 a, 31 b Abs. 1 BGB).
- 2.1.2** Ansprüche von ehrenamtlichen Personen gegenüber dem Versicherungsnehmer auf Befreiung von Verbindlichkeiten, die diesen entstehen, weil sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben (§§ 31 a, 31 b Abs. 2 BGB).
- 2.2** Mitversichert sind Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.
Entsprechend Teil B § 1 Ziffer 1.1 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts.
- 2.3** Werden Drittanprüche gemäß § 1 Ziffer 1.1 oder Innenansprüche gemäß § 1 Ziffer 1.2 geltend gemacht, wird Deckung geboten für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, sofern diese von versicherten Personen gemäß § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3 in ihrer jeweiligen Funktion begangen wurden (Rückwärtsversicherung).
- 2.4** Teilweise abweichend von Teil B § 2 Ziffer 2.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz - sofern es sich nicht um Ansprüche gem. § 2 Ziffer 2.3 handelt - als Rückwärtsversicherung auch auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingetreten sind, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die Schäden während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages und bis zu fünf Jahre nach Ablauf des Nachhaftungsschutzes des Vorversicherungsvertrages gemeldet werden.

Die Ersatzpflicht für derartige Versicherungsfälle ist auf den Versicherungsschutz (Bedingungsumfang und Deckungssumme) des Vorvertrages begrenzt. Soweit der Versicherungsschutz des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus geht (maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsbeginn), besteht der Versicherungsschutz nur im Rahmen vorliegenden Vertrages.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Vorverträge auf claims-made-Basis.
- 2.5** Mitversichert gelten insbesondere Haftpflichtansprüche
 - 2.5.1** gegenüber versicherten Personen wegen der Inanspruchnahme gemäß §§ 34, 69 AO aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten. Teil B § 4 Ziffer 4.8 gilt gestrichen.
 - 2.5.2** gemäß §§ 10 b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG bzw. § 9 Ziff. 5 GewStG aus der unrichtigen Ausstellung von Bestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge (Ausstellerhaftung) sowie aus der Inanspruchnahme von versicherten Personen, die veranlassen, dass Zuwendungen nicht zu in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung). Teil B § 4 Ziffer 4.5 bleibt unberührt.
 - 2.5.3** im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben mit einer Bausumme bis zu 100.000 Euro.
- 2.6** Mitversichert sind Kosten für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln. Die Ersatzleistung des Versicherers wird auf 20.000,- Euro im Rahmen der Deckungssumme begrenzt.
- 2.7** Abweichend von Teil B § 14 Ziffer 14.1 sind nur Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken mitversichert.
- 2.8** Die Ausschlüsse gem. Teil B § 4 Ziffern 4.3, 4.4, 4.6, und 4.9 gelten nicht bei Ansprüchen gegen versicherte Personen gem. § 1 Ziffer 1.4 Abs. 1.4.1 - 1.4.3.

- 2.9** Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche gegen versicherte Personen gem. § 1 Ziffern 1.4.1 - 1.4.3, sofern diese Personen Tätigkeiten über inländische Tochtergesellschaften, Niederlassungen sowie Zweigstellen jeglicher Art oder durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Inland ausgeübt haben.

Tochterunternehmen sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland, deren Bilanzsumme nicht mehr als 50% der jeweils aktuellen Bilanzsumme des Versicherungsnehmers ausmacht und bei denen dem Versicherungsnehmer direkt oder indirekt

- 2.9.1** die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder
- 2.9.2** das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- 2.9.3** das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

§ 3 **Ausschlüsse**

Von der Versicherung ausgeschlossen ist in Ergänzung des Teil B § 4 die Haftpflicht wegen Schäden

- 3.1** aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen,
- 3.2** aus der Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussperrungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen,
- 3.3** aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit Profisport (Berufssport),
- 3.4** wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.